jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/10/2 2006/10/0175

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.10.2007

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §13;
ForstG 1975 §1a Abs2;
ForstG 1975 §1a Abs4;

Rechtssatz

Selbst wenn eine zivilrechtliche Verpflichtung besteht, bestimmte Bäume zu fällen, ändert eine in Erfüllung dieser Verpflichtung vorgenommene Fällung nichts an der Waldeigenschaft der betroffenen Grundflächen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006100175.X02

Im RIS seit

29.10.2007

Zuletzt aktualisiert am

18.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at